



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Bildung und Kultus

1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 17/22908

über die Bayerische Landeszentrale für politische Bildungsarbeit

2. Änderungsantrag der Abgeordneten Markus Rinderspacher, Martin Güll, Kathi Petersen u.a. und Fraktion (SPD)

Drs. 17/23243

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung über die Bayerische Landeszentrale für politische Bildungsarbeit
(Drs. 17/22908)

3. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Thomas Gehring u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 17/23256

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung über die Bayerische Landeszentrale für politische Bildungsarbeit
(Drs. 17/22908)

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung mit der Maßgabe, dass Art. 3 wie folgt geändert wird:

- Dem Abs. 1 wird folgender Satz 4 angefügt:
„⁴Der Verwaltungsrat kann bei Bedarf einen Wissenschafts- und Fachbeirat mit Persönlichkeiten aus Wissenschaft und Kooperationspartnern der Landeszentrale als beratendes Gremium einsetzen.“
- Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„¹Der Verwaltungsrat besteht aus
 - den stimmberechtigten Mitgliedern

- dem Staatsminister für Unterricht und Kultus als Vorsitzendem,
- acht Vertretern des Landtags

sowie

2. folgenden nicht stimmberechtigten Mitgliedern:

- einem Vertreter der Staatskanzlei
- je einem Vertreter der Staatsministerien
 - des Innern und für Integration,
 - für Wissenschaft und Kunst,
 - der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat und
 - für Familie, Arbeit und Soziales.“

3. In Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Wort „bestehen“ die Wörter „und jeweils mit absoluter Mehrheit gewählt werden“ eingefügt.

4. In Abs. 4 werden die Wörter „Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und 4“ durch die Wörter „Abs. 2 Satz 1 Nr. 2“ ersetzt.

Berichterstatter zu 1: **Michael Hofmann**
Berichterstatter zu 2: **Martin Güll**
Berichterstatter zu 3: **Thomas Gehring**
Mitberichterstatter zu 1: **Martin Güll**
Mitberichterstatter zu 2 u. 3: **Michael Hofmann**

II. Bericht:

- Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Bildung und Kultus federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen und der Ausschuss für Wissenschaft und Kunst haben den Gesetzentwurf mitberaten. Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf endberaten.
- Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 17/23243 und Drs. 17/23256 in seiner 84. Sitzung am 12. Juli 2018 beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss einstimmig mit den in I. enthaltenen Änderungen Zustimmung empfohlen.

Aufgrund der im Gesetzentwurf vorgenommenen Änderungen wurden die Änderungsanträge Drs. 17/23243 und 17/23256 zurückgezogen.

3. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf in seiner 207. Sitzung am 19. September 2018 mitberaten und einstimmig der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt.
4. Der Ausschuss für Wissenschaft und Kunst hat den Gesetzentwurf in seiner 88. Sitzung am 19. September 2018 mitberaten und einstimmig der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt.
5. Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf in seiner 98. Sitzung am 20. September 2018 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen mit der Maßgabe, dass Art. 3 wie folgt geändert wird:

1. Dem Abs. 1 wird folgender Satz 4 angefügt:
„⁴Der Verwaltungsrat kann bei Bedarf einen Wissenschafts- und Fachbeirat mit Persönlichkeiten aus Wissenschaft und Kooperationspartnern der Landeszentrale als beratendes Gremium einsetzen.“
2. Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) ¹Der Verwaltungsrat besteht aus
 1. dem Staatsminister für Unterricht und Kultus als Vorsitzendem,
 2. acht Vertretern des Landtags,
 3. einem Vertreter der Staatskanzlei,
 4. je einem Vertreter der Staatsministerien
 - a) des Innern und für Integration,
 - b) für Wissenschaft und Kunst,
 - c) der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat und
 - d) für Familie, Arbeit und Soziales.²Die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 3 und 4 sind nicht stimmberechtigt. ³Die Tätigkeit im Verwaltungsrat ist ehrenamtlich.“
3. In Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Wort „bestehen“ die Wörter „und jeweils mit absoluter Mehrheit gewählt werden“ eingefügt.